

Stadtgemeinde Herzogenburg

Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92 stadtgemeinde@gde.herzogenburg.at www.herzogenburg.at

#### RICHTLINIEN

für die Gewährung von Förderungen für klimarelevante Maßnahmen, Fassadensanierung, E-Mobilität und Barrierefreiheit im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg:

Punkt I: für den Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen

Punkt II: für energiesparende Sanierungsmaßnahmen Punkt III: für die Anschaffung von Elektrofahrzeugen

Punkt IV: für barrierefreie Umbaumaßnahmen

#### Präambel

Maßnahmen zum Klimaschutz werden gemeinsam von der Politik und den Menschen, die hier leben, entwickelt und umgesetzt.

Aus dem Leitbild der Stadtgemeinde Herzogenburg.

Die Stadtgemeinde Herzogenburg will eine der umweltfreundlichsten Gemeinden Österreichs werden. Um dies zu erreichen ist es notwendig, die Schadstoffemissionen sowie den Energieverbrauch nachhaltig zu senken.

Der Verkehrssektor ist gemeinsam mit dem Gebäudesektor für einen großen Teil der Treibhausgasemissionen verantwortlich, weshalb die Stadtgemeinde Herzogenburg nachhaltige Mobilitätsformen sowie thermische Sanierungen verstärkt fördern will. Die Nutzung von Regenwasser werden als klimarelevante Maßnahmen ebenso unterstützt.

Im Bereich der Verkehrsmittel wird das Augenmerk der Förderung auf Elektrofahrzeuge allgemein sowie auf sinnvolle Elektromobilität zur Bewältigung der sogenannten "letzten Meile" gelegt, um vor allem Wege mit Verbrennungsmotoren zu reduzieren. Die Förderung ist dabei auf It. Kraftfahrzeuggesetz (KFG) zugelassene Verkehrsmittel und nicht auf Trendsportgeräte ausgelegt.

Zur Verbesserung der energietechnischen Qualität der Gebäude werden thermische Sanierungsmaßnahmen und der Einsatz regenerativer Energiesysteme seitens der Stadtgemeinde gefördert.

Ein weiterer Fördergedanke kommt Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen zu. Barrierefreie Umbauten sind für sie zumeist die einzige Möglichkeit, langfristig in den eigenen vier Wänden bleiben zu können. Für die damit verbundenen Kosten wird daher ein Unterstützungsbeitrag geleistet.

### §1 Gegenstand und Ausmaß der Förderung

### Punkt I: Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen in bestehenden Wohngebäuden

#### Gefördert wird:

- a) Der Einbau einer Zentralheizung mit biogenen Brennstoffen (Pellets, Hackschnitzelheizung, Holzgebläseofen mit Pufferspeicher, keine Einzelofenheizung wie z.B. Kachelofen)
  - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 600,00
- b) Der Einbau einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung (nur Brauchwasser in Wohngebäuden, keine Poolheizung)
  - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 300,00
- c) Der Einbau einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und Heizungszwecken
  - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 600,00
- d) Die Errichtung einer Kollektoranlage für die Erzeugung von Warmwasser und oder für die Raumbeheizung (mind. 6 m² Kollektorfläche und 300 Liter Boiler)
  - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 600,00
- e) Die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen (Photovoltaik)
  - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 100,00 je kWp bzw. € 600,00
- f) Der Anschluss an das Netz der Nahwärme Herzogenburg GmbH
  - 25 % der nachgewiesenen Anschlusskosten bis max. € 600,00
- g) Die Errichtung einer Zisterne zur Speicherung und Nutzung von Regenwasser in Haushalt und/oder Garten
  - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 600,00

# Punkt II: Energiesparende Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Wohngebäuden

#### Gefördert wird:

- a. Anbringung einer Wärmedämmung an allen Außenwänden
  - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 400,00
- b. Anbringung einer Wärmedämmung über der obersten Geschoßdecke oder an der Dachschräge
  - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 300,00
- c. Dämmung der untersten Geschoßdecke
  - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 300,00

- d. Fenstertausch (mehrheitlich im gesamten Wohngebäude)
  - 25 % der nachgewiesenen Baukosten bis max. € 400,00
- e. Ökologische Dämmstoffe
  - Bei Verwendung ökologischer Dämmstoffe (Flachs, Hanf, Kork, Schafwolle, Holzfaserdämmung, Stroh, Zellulose oder sonstiger nachweislich aus nachwachsenden Ressourcen hergestellten Dämmstoffen) wird der sich gemäß a-c) ergebende Förderbetrag um 50 % erhöht.

### Punkt III: Anschaffung von Elektrofahrzeugen

#### Gefördert wird:

- a. Der Ankauf von **neuen** Elektro-Kraftfahrzeugen (PKW), wenn der Bruttoanschaffungspreis (Listenpreis) **unter € 35.000,00** liegt. Leasing von Neufahrzeugen ist dem Ankauf gleichgestellt.
  - 10% der nachgewiesenen Anschaffungskosten bis max. € 400,00
- b. Der Ankauf von Elektro-Motorrädern, Elektro-Motorfahrrädern, Elektro-Lastenräder oder gleichgestellten Fahrzeugen sowie Fahrzeugen für mobilitätseingeschränkte Personen, wenn der Bruttoanschaffungspreis (Listenpreis) unter € 4.000,00 liegt.
  - 10% der nachgewiesenen Anschaffungskosten bis max. € 200,00
- c. Der Ankauf von Elektrofahrrädern, E-Scootern im Sinne der StVO § 2 Abs. 1 Zif. 22 lit. b und d, welche eine Leistung von nicht mehr als 600W und eine Geschwindigkeit von max. 25km/h erreichen oder bis zu dieser Geschwindigkeit eine elektrische Antriebsunterstützung leisten und für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind wenn der Bruttoanschaffungspreis (Listenpreis) unter € 3.000,00 liegt.
  - 10% der nachgewiesenen Anschaffungskosten bis max. € 100,00

# Punkt IV: Barrierefreie Umbaumaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden Gefördert wird:

- a. Der barrierefreie Umbau von Wohnungen und Eigenheimen entsprechend den Bedürfnissen der an der Liegenschaft mit Hauptwohnsitz gemeldeten, körperlich eingeschränkten Personen (ab Pflegestufe 3, Vorlage eines Nachweises erforderlich). Förderbare Kosten können z.B. die barrierefreie Umgestaltung von Sanitärräumen, der Einbau von (Treppen-) Liften oder Rampen, Türverbreiterungen sein.
  - 10 % der Baukosten, maximal jedoch € 600,00

# §2 Anspruchsvoraussetzungen

a. Förderungen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich an natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Herzogenburg gewährt.

- b. Gefördert werden ausschließlich Sanierungen und Verbesserungen eines bereits bestehenden und mängelfrei fertig gestellten Wohngebäudes (die Fertigstellungsmeldung muss im Bauakt aufliegen). Für Neubauten wird keine Förderung gewährt).
- c. Um Förderung können die Errichter der genannten Baumaßnahmen ansuchen. Unter dem Errichter ist diejenige Person zu verstehen, in deren Auftrag die Baumaßnahme durchgeführt wird. Ist der Errichter nicht der Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Baumaßnahme durchgeführt wird bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Hauseigentümer (Grundeigentümer) erforderlich.
- d. Um eine neuerliche Förderung kann für Maßnahmen bzw. Ankäufe je Kategorie von Punkt I, II und IV alle 10 Jahre und je Kategorie von Punkt III alle 7 angesucht werden.
- e. Vor Durchführung energiesparender Sanierungsmaßnahmen wird ein Beratungsgespräch mit dem Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Herzogenburg oder die Energieberatung Niederösterreich empfohlen.

## § 3 Antragstellung und Ausbezahlung

- a. Das Ansuchen um Förderung ist mit dem von der Stadtgemeinde Herzogenburg aufgelegten Formblatt unter Vorlage der saldierten **Rechnungen in deutscher Sprache bis 01. März des Folgejahres** beim Gemeindeamt einzubringen.
- b. Die angeführten Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Herzogenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung. Die Auszahlung des Förderungsbetrages kann erst nach Beschlussfassung durch den Stadtrat und Überprüfung durch die Baubehörde erfolgen.
- c. Der Förderungsbetrag wird ausschließlich in Form von Einkaufsgutscheinen der Interessengemeinschaft der Wirtschaft Herzogenburg ausbezahlt, wobei der Betrag, bis zum maximalen Höchstbetrag, auf volle € 10,00 Beträge kaufmännisch gerundet wird. Der Mindestbetrag von förderbaren Kosten beträgt € 100,00.

### §4 Kontrollmöglichkeit

Der Stadtgemeinde Herzogenburg steht das Recht zu, zur Überprüfung der Förderfähigkeit weitere Unterlagen oder Informationen vom Förderwerber zu verlangen oder geförderte Anlagen und Fahrzeuge an Ort und Stelle zu begutachten.

### §6 Zuständigkeit

Gemäß § 35 Ziffer 1 NÖ Gemeindeordnung wird beschlossen, dass die Vergabe der Förderungen bei Erfüllung der Förderungsrichtlinien durch Beschluss des Stadtrates erfolgt. Vom städtischen Bauamt sind die Anträge vor der Beschlussfassung zu prüfen, ob die Förderungsrichtlinien eingehalten werden.

# §7 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen und treten für Anschaffungen ab 01.01.2023 in Kraft. Für Anschaffungen und Maßnahmen, die davor erfolgt sind, gelten die Richtlinien vom 29.11.2021.

Für den Gemeinderat

Herzogenburg, 13.12.2022

Mag. Christoph Artner Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.12.2022 Abzunehmen am: 28.12.2022